ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1968

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Bundesrepublik Deutschland zu Aufwendungen für von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) und einigen Berufsgenossenschaften durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 2084, 3043, 3082, 4079, 6525, 6572, 6590, 6618, 6629, 6672, 6682, 6733, 6739, 6794, 67108)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(69/27/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2) und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Anträge vom 26. September 1962, 6. März und 10. Juni 1963, 10. Dezember 1964, 15. Juni, 8. und 23. Dezember 1965, 8. und 15. Juni, 6. und 14. Dezember 1966 sowie vom 21. Juni, 14. und 19. Dezember 1967 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 5 312 240,37 DM zu Ausgaben für Umsiedlungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (4),

gestützt auf die Stellungnahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 22. November 1968 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 6 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten der vorgenannten Körperschaften durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen. Die betreffenden Körperschaften sind in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 eingetragen oder sie gehören zu einer in diesem Verzeichnis aufgeführten Gruppe von Körperschaften:

Körperschaft	*Als Zuschuß beantragter Betrag*
1. Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV)	5 308 825,20 DM
2. Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt	1 390,70 DM
3. Bau-Berufsgenossenschaft Hannover	235,29 DM
4. Bergbau-Berufsgenossenschaft Bochum	566,85 DM
5. Bergbau-Berufsgenossenschaft Clausthal-Zellerfeld	900,08 DM
6. Bergbau-Berufsgenossenschaft Saarbrücken	322,25 DM

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(4) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die im Zeitraum vom 1. April 1961 bis 31. Dezember 1965 einschließlich durchgeführt wurden, mithin wurden sie ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß in dem Teil der Anträge betreffend die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) eine gewisse Anzahl von Arbeitnehmern nicht alle Voraussetzungen gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 9 erfüllte, da sie in den 12 Monaten nach der Abreise von ihrem alten Aufenthaltsort nicht mindestens 6 Monate lang eine neue produktive Beschäftigung ausgeübt hatten oder der Nachweis ihrer Wiederbeschäftigung in diesen vorgeschriebenen Fristen nicht erbracht werden konnte; für diese Fälle kann kein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden.

Die Zahl der Fälle, deren Anteil nach den Ergebnissen der gemäß der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfung festgesetzt wurde, entspricht in dem betreffenden Teil der Anträge einem Betrag von 1 213 066,56 DM, der somit nicht berücksichtigt werden kann.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der obigen Körperschaften ist demnach unter Abzug eines Betrages von 1 213 066,56 DM anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 5 312 240,37 DM — 1 213 066,56 DM = 4 099 173,81 DM.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 22. November 1968 aus den vorstehenden Beweggründen zu den gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in Artikel 2 aufgeführten Körperschaften, die in dem in Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 vorgesehenen Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts eingetragen sind oder zu einer in diesem Verzeichnis aufgeführten Gruppe von Körperschaften gehören, für im Zeitraum vom 1. April 1961 bis 31. Dezember 1965 einschließlich durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 4 099 173,81 DM gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die nachstehend aufgeführten Körperschaften an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 4 099 173,81 DM (rund 1 024 793 Rechnungseinheiten) festgesetzt, der sich wie folgt verteilt:

Körperschaft	*Gewährter Zuschuß*
1. Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV)	4 095 758,64 DM
2. Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt	1 390,70 DM
3. Bau-Berufsgenossenschaft Hannover	235,29 DM
4. Bergbau-Berufsgenossenschaft Bochum	566,85 DM
5. Bergbau-Berufsgenossenschaft Clausthal-Zellerfeld	900,08 DM
6. Bergbau-Berufsgenossenschaft Saarbrücken	322,25 DM

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1968

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY